



Feuerwehrzweckverband

Oberland & See

Entwurf

Statuten

(Organisationsreglement)

erstellt am:	01.11.2022
nachgeführt am:	22.11.2022
bereinigt am:	25.01.2023
bereinigt nach Vorprüfung DJS:	25.04.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zusammenschluss und Zweck	Seite	3
2. Mitgliedschaft	Seiten	3 – 4
3. Organisation	Seiten	4 – 9
4. Feuerwehr	Seiten	10 – 13
5. Material, Fahrzeuge und Gebäude	Seite	13
6. Finanzen	Seite	14
7. Liquidation und Schiedsverfahren	Seite	15
8. Schlussbestimmungen	Seite	15

Hinweis: Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird, wo sich geschlechterspezifische Formulierungen ergeben, die männliche Form gesetzt. Die weiblichen Formen sind jedoch immer mitgemeint.

1. Zusammenschluss und Zweck

- Art. 1
Zweckverband
- Die Politischen Gemeinden Langrickenbach und Münsterlingen gründen unter dem Namen Feuerwehr Oberland & See einen Zweckverband im Sinne von § 39 - 45 des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999.
- Die Aufnahme weiterer Gemeinden ist möglich.
- Art. 2
Rechtspersönlichkeit und Sitz
- Der Zweckverband Oberland & See, nachfolgend Verband genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Rechnungsführung.
- Art. 3
Verbandszweck
- Der Verband betreibt auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden eine Feuerwehr gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörenden Verordnung.
- Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.
- Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr weitere Aufgaben und Dienstleistungen übertragen werden.

2. Mitgliedschaft

- Art. 4
Mitglieder, Beitritt
- Mitglieder des Verbands sind die beigetretenen Politischen Gemeinden, nachfolgend Verbandsgemeinden genannt.
- Der Beitritt erfolgt durch Beschluss jeder Gemeinde, der gemäss entsprechenden Gemeindeordnungen zu fassen ist und der die Anerkennung dieser Statuten mit umfasst. Die Delegiertenversammlung muss der Aufnahme in den Verband zustimmen.

**Art. 5
Austritt**

Verbandsgemeinden können unter Einhaltung einer dreijährigen Anzeigefrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Ein Austritt ist frühestens zehn Jahre nach der Inkraftsetzung vorliegender Statuten möglich.

Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Verbandsvermögens. Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur bei Beschluss der Verbandsauflösung durch sämtliche Verbandsgemeinden.

3. Organisation

3.1 Allgemeine Bestimmungen

**Art. 6
Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden
2. Die Delegiertenversammlung
3. Die Feuerwehrkommission (Vorstand)
4. Die Rechnungsprüfungskommission (Kontrollstelle)

**Art. 7
Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission sowie des gewählten Personals beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

**Art. 8
Geschäftsführung**

Die Delegiertenversammlung sowie die Feuerwehrkommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Für die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden.

3.2 Die einzelnen Organe

3.2.1 Verbandsgemeinden

Art. 9
**Allgemeine
Befugnisse**

Oberstes Organ des Verbandes ist die Gesamtheit der beteiligten Gemeinden. Ihr steht folgende Befugnisse zu:

1. Beschlüsse über Gegenstände, die den Verbandsgemeinden durch das Gesetz vorbehalten sind oder ihnen von der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.
2. Die Auflösung des Verbandes.

Art. 10
Finanzbefugnisse

Den Verbandsgemeinden steht zu:

1. Die Bewilligung von Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen;
2. Die Abnahme der Abrechnungen von Spezialkrediten, soweit der zugehörige Kredit Gegenstand von Beschlüssen der Verbandsgemeinden war.

Art. 11
Fakultative Volksabstimmung

Der fakultativen Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung über:

1. Neue Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen;
2. Erhöhung des für die fakultative Volksabstimmung massgebenden Betrages.

3.2.2 Delegiertenversammlung

Art. 12
Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je drei Gemeinderäten der beteiligten Verbandsgemeinden. Sie werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt.

Der Aktuar nimmt mit beratender Stimme teil.

Der Rechnungsführer und der Feuerwehrkommandant können bei Bedarf beigezogen werden.

Art. 13
Konstituierung

Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Gemeinderäte gewählt werden. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Mitglied des gleichen Gemeinderates sein.

Der Präsident der Feuerwehrkommission ist zugleich Präsident der Delegiertenversammlung. Er führt zusammen mit dem

Kommandanten oder mit einem weiteren Delegierten die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident der Feuerwehrkommission ist zugleich Vizepräsident der Delegiertenversammlung.

Stellvertreter des Präsidenten ist der Vizepräsident der Feuerwehrkommission. Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrvizekommandant.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 14
Sekretariat

Die Protokollführung und das Sekretariat werden durch den Aktuar besorgt.

Art. 15
Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder.

Sie wird ordentlicherweise zweimal im Jahr einberufen.

Art. 16
Allgemeine Befugnisse

Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Aktuars und der Mitglieder der Feuerwehrkommission;
2. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission;
3. Die Wahl des Feuerwehrvizekommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission;
4. Die Antragstellung bei Statutenänderungen zuhanden der Verbandsgemeinden;
5. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht auf Antrag der Feuerwehrkommission;
6. Die Schaffung von Stellen auf Antrag der Feuerwehrkommission;
7. Der Erlass einer Besoldungs- und Entschädigungsverordnung auf Antrag der Feuerwehrkommission;
8. Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder auf Antrag der Feuerwehrkommission.

Art. 17
Finanzbefugnisse

Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Genehmigung des Budgets auf Antrag der Feuerwehrkommission;

2. Die Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Feuerwehrkommission;
3. Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben (Spezialkrediten), welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis maximal netto Fr. 100'000;
4. Die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis maximal netto Fr. 25'000;
5. Die Abnahme von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Spezialkredite;
6. Die Genehmigung der Abrechnungen von Krediten, die aufgrund besonderer Gemeindebeschlüsse bewilligt worden sind, zuhanden der Verbandsgemeinden;
7. Die Bestimmung der Sitzungsgelder für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission;
8. Die Bestimmung der Entschädigung für den Aktuar des Verbands;
9. Die Festlegung der Kursentschädigungen auf Antrag der Feuerwehrkommission;
10. Die Bewilligung der gemäss Art. 21 beantragten Finanzkompetenzen der Feuerwehrkommission;
11. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehr Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Angehörige der Feuerwehr (AdF) auf Antrag der Feuerwehrkommission;
12. Die Bestimmung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde.

3.2.3 Feuerwehrkommission

Art. 18 Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Dem Präsidenten;
2. Dem Vizepräsidenten;
3. Einem weiteren Mitglied, pro noch nicht vertretene Verbandsgemeinde;
4. Dem Feuerwehrkommandanten;
5. Dem Feuerwehrvizekommandanten;

6. Einem weiteren Offizier pro beigetretene Verbandsgemeinde;
7. Dem Sicherheitsbeauftragten der Spital Thurgau AG;

Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf weitere Mitglieder einsetzen.

Mit beratender Stimme gehören der Kommission der Aktuar und Rechnungsführer des Verbands sowie bei Bedarf beigezogene Fachspezialisten an.

**Art. 19
Kommissionseinberufung**

Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf:

1. Einladung des Vorsitzenden;
2. Begehren von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

**Art. 20
Aufgaben und Allgemeine Befugnisse**

Der Feuerwehrkommission steht als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu:

1. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten;
2. Die Wahl des Feuerwehrvizekommandanten;
3. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
4. Der Stellenplan und die Stellenbeschriebe;
5. Die Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds.

Der Feuerwehrkommission stehen in eigener Kompetenz zu:

1. Die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
2. Die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
3. Die Entlassung der Feuerwehrpflichtigen;
4. Die Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
5. Die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten.

**Art. 21
Finanzielle Befugnisse**

Der Feuerwehrkommission stehen als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu:

1. Budget und Jahresrechnung des Verbands;
2. Höhe der Ersatzabgabe;

3. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie Kredite, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen;
4. Höhe des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vizekommandanten und weitere Feuerwehrleute;
5. Prüfung der Abrechnungen über Kredite;
6. Höhe der Entschädigungen für Feuerwehrkurse und Sitzungen;
7. Entschädigungshöhe für Einsätze der Feuerwehr für besondere Aufgaben;
8. Höhe der Bussen bei unentschuldigtem Fernbleiben bei einem Aufgebot und bei Übungen.

Der Feuerwehrkommission stehen in eigener Kompetenz zu:

1. Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich Fr. 15'000;
2. Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000;
3. Freigabe der per Budget, einmalige Ausgabe (Spezialkredit) oder Kredit genehmigten Gelder;
4. Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten bis max. 1/3 der Kompetenz der Feuerwehrkommission.

3.2.4 Rechnungsprüfungskommission

Art. 22 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfung wird durch die Rechnungs- bzw. Geschäftsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde durchgeführt.

Den Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der weiteren Verbandsgemeinde ist auf Wunsch Einblick in die Rechnung zu gewähren.

Art. 23 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft:

1. Die Jahresrechnung;
2. Die Abrechnung über Investitionen;
3. Das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes.

4. Feuerwehr

4.1 Aufgaben

Art. 24 Aufgabe

Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

Bei Unruhen darf die Feuerwehr nur zur Schadensbekämpfung eingesetzt werden (kein Ordnungsdienst).

Art. 25 Vorschriften

Für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung gelten die Richtlinien und die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) „Feuerwehr 2030“ sowie der kantonalen Stellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 26 Organisation

Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

- Kommando
- Kader
- Mannschaft
- Spezialisten

Art. 27 Kommando

Das Kommando setzt sich wie folgt zusammen:

1. Dem Feuerwehrkommandanten;
2. Dem Feuerwehrvizekommandanten.

Art. 28 Feuerwehrkommandant

Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen sowie nach innen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Er wird in seiner Aufgabe von einem Vizekommandanten sowie dem Kader unterstützt.

4.2. Feuerwehrrpflicht

Art. 29 Pflicht

Feuerwehrrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden.

Die Feuerwehrrpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr.

Sie endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem eine Person 50 Jahre alt geworden ist.

Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrrpflicht nur für einen Ehegatten. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

Art. 30 Erfüllung der Pflicht

Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

Die Feuerwehrrkommission entscheidet, wer Dienst und wer die Ersatzabgabe zu leisten hat. Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehrr.

Art. 31 Befreiung

Über die Befreiung von der Feuerwehrrpflicht entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrrkommission.

Art. 32 Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 20 Prozent der einfachen Staats- und Gemeindesteuer, mindestens aber Fr. 50 und höchstens Fr. 500.

Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird jährlich mit dem Budget von der Delegiertenversammlung für den Verband festgelegt. Es gelten für alle beteiligten Verbandsgemeinden die gleichen Ansätze. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehrr zu verwenden.

a. Dienstpflichten

Art. 33 Alarm

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

<p>Art. 34 Feuerwehrdienst</p>	<p>Der Feuerwehrdienst richtet sich nach den Vorgaben der übergeordneten Stellen.</p>
<p>Art. 35 Entschuldigungsgründe</p>	<p>Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Militärdienst oder Zivildienst. Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe gelten lassen.</p> <p>Entschuldigungen sind schriftlich und begründet vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr dem Sekretariat einzureichen.</p>
<p>Art. 36 Bussen</p>	<p>Die Höhe der Bussen wird durch Antrag der Feuerwehrkommission von der Delegiertenversammlung freigegeben.</p> <p>Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.</p>
<p>Art. 37 Sorgfaltspflicht</p>	<p>Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.</p> <p>Persönliche Ausrüstungsgegenstände sind durch die entsprechenden Angehörigen der Feuerwehr (AdF) zu pflegen.</p>
<p>Art. 38 Materialverwalter</p>	<p>Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und veranlasst unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen.</p>
<p>Art. 39 Fourier und Rechnungsführung</p>	<p>Dem Fourier obliegt die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaft und die administrativen Arbeiten der Feuerwehr.</p> <p>Er führt als Aktuar das Protokoll der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission.</p> <p>Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung einer der Verbandsgemeinden.</p>
<p>Art. 40 Übrige Anordnungen</p>	<p>Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten. Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte und/oder Stellenbeschriebe erstellen.</p>

b. Kosten, Disziplinarverfahren

- Art. 41
Kosten
- Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.
- Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Präsidenten der Feuerwehrkommission.
- Betriebe, deren Brandmeldeanlagen Fehlalarme auslösen, haben für die entstehenden Kosten aufzukommen.
- Art. 42
Disziplinarstrafen
- Die Verletzung von Dienstpflicht kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500 oder dem Ausschluss aus dem Verband geahndet werden.

5. Material, Fahrzeuge und Gebäude

- Art. 43
Material
- Die Verbandsgemeinden treten dem Verband ihr sämtliches Feuerwehrmaterial (inkl. Gerätschaften) unentgeltlich ab.
- Neues Material (inkl. Gerätschaften) erwirbt der Zweckverband.
- Art. 44
Fahrzeuge
- Die Verbandsgemeinden treten dem Verband ihre sämtlichen Feuerwehrfahrzeuge unentgeltlich ab.
- Neue Fahrzeuge erwirbt der Zweckverband.
- Art. 45
Gebäude
- Der Zweckverband betreibt mindestens ein Feuerwehr-Depot. Weitere Räumlichkeiten können bei Bedarf zugemietet werden.

6. Finanzen

- Art. 46
**Betriebskosten /
Nachschusspflicht**
- Die Gesamtkosten des Verbands für Anschaffungen und Betrieb werden durch die Ersatzpflichtigen der beteiligten Verbandsgemeinden gedeckt.
- Bei ausserordentlichen Vorkommnissen (Hochwasser, Grossbrände, etc.), welche aus der Verbandskasse nicht gedeckt werden können, haben die jeweiligen Verbandsgemeinden eine Nachschusspflicht zu leisten. Der Beteiligungsquotient ergibt sich aus den jeweiligen Einwohnerzahlen.
- Art. 47
Staatsbeiträge
- Beitragsgesuche an die Gebäudeversicherung werden durch den Verband eingereicht. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.
- Art. 48
Budget
- Das Budget für das nächste Jahr ist von der Feuerwehrkommission als Entwurf bis zum 31. August des laufenden Jahres zu Händen der Delegiertenversammlung zu erstellen.
- Art. 49
Rechnungsablage
- Die Verbandsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen. Für die weitere Behandlung der Rechnung sind die Termine gemäss § 33 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden sinngemäss anzuwenden.
- Art. 50
Vermögensrechnung
- Der Zweckverband führt eine Investitions- und Vermögensrechnung gemäss den geltenden Normen für das öffentlich-rechtliche Rechnungswesen im Kanton Thurgau.

7. Liquidation und Schiedsverfahren

Art. 51

Liquidation

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven, als auch die passiven Liquidationsanteile aller beteiligten Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.

Art. 52

Schiedsverfahren

Treten zwischen den Verbandsgemeinden Meinungsverschiedenheiten oder Unstimmigkeiten auf und es kann keine Einigung herbeigeführt werden, so wird der Streitfall einer Schiedsstelle unterbreitet.

Die Schiedsstelle kann vorgängig eines Entscheids den Verbandsgemeinden einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Als Schiedsstelle amtet die Gebäudeversicherung Kanton Thurgau, Abteilung Intervention.

8. Schlussbestimmungen

Art. 53

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbands erhoben werden.

Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 30 Tagen Rekurs beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 54

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement per 01.01.2024 in Kraft.

Es ersetzt alle die Feuerwehr betreffenden Bestimmungen der bisherigen Feuerschutzreglemente der Politischen Gemeinden Langrickenbach und Münsterlingen.

GENEHMIGUNGEN

An der Urnenabstimmung vom 22.10.2023 der Politischen Gemeinde Münsterlingen genehmigt.

Ort und Datum:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Hans-Jörg Saner

Caroline Speck

Von der Gemeindeversammlung vom 05.06.2023 der Politischen Gemeinde Langri-
ckenbach genehmigt.

Ort und Datum:

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegeschreiber

Denise Neuweiler

David Blatter